

Qualität durch Aufsicht? Rechte und Grenzen von aufsichtsrechtlichen Instanzen

QualitätsManagement Tage 2013

Referent
Rechtsanwalt Ralf Kaminski, LL.M.
Bochum



Wer ist Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte?

Dr. Ulbrich & Kaminski Rechtsanwälte arbeiten bundesweit und vertreten stationäre und ambulante Pflegeeinrichtungen. Wir sind im Bereich Pflegerecht, Sozialrecht und Arbeitsrecht tätig.

Ferner beraten wir bei Übertragungen, Umstrukturierungen und Sanierungen von Pflegeeinrichtungen.

Weitere Infos finden Sie unter: www.ulbrich-kaminski.de



WTG = POR

Das WTG gehört zum Polizei- und Ordnungsrecht!

Das bedeutet:

Die Heimaufsicht wird auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr tätig!



Heimaufsicht = Ordnungsamt

Daher gehört die Heimaufsicht verwaltungsorganisatorisch zu den kommunalen Ordnungsämtern!



ORDUNGSRECHT

Die Heimaufsicht ist an das Gebot der Rechtmäßigkeit des staatlichen Handelns gebunden!

Dies steht in Artikel 20 Absatz 3 GG



Artikel 20 Absatz 3 GG

Die Gesetzgebung ist an die verfassungsmäßige Ordnung, die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung sind an Gesetz und Recht gebunden.



Eingriffe der Heimaufsicht

Grundregel der POR ist:

Eingriffe der Ordnungsbehörden sind nur auf Grundlage eines Gesetzes rechtmäßig!



Vorbehalt des Gesetzes

Die Ermächtigungsgrundlagen für die Heimaufsicht stehen im WTG.

Maßgeblich sind die § 18 und § 19 WTG

REFORM WTG 2013 KEINE VERBESS-ERUNGEN



Überwachung durch wiederkehrende oder anlassbezogene Prüfungen

Wiederkehrende Prüfungen erfolgen unangemeldet, sind jederzeit möglich und werden grundsätzlich mindestens einmal jährlich durchgeführt



Prüfungen zur Nachtzeit sind nur zulässig, wenn und soweit das Überwachungsziel zu anderen Zeiten nicht erreicht werden kann.



Der Betreiber, die Einrichtungsleitung und die Pflegedienstleitung haben den zuständigen Behörden die für die Durchführung des WTG mündlichen und schriftlichen Auskünfte auf verlangen und unentgeltlich zu erteilen.



Die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den betrieb hat der Betreiber am Ort der Betreuungsein-richtung zur Prüfung vorzuhalten.



Heimaufsicht prüft, ob die Anforderungen des WTG erfüllt werden!



Soweit MDK-Bericht, Prüfbericht des Kostenträgers SGB XII oder geeignete Nachweise unabhängiger Sachverständiger über die Qualität der Betreuung vorliegen, die nicht älter als ein Jahr sind, beschränkt sich die Prüfung auf die Einhaltung der strukturellen Voraussetzungen des Betriebes und der Betreuung gemäß § 1 Abs. 3 WTG



Ergeben sich dabei Beanstandungen oder liegen unabhängig von der Prüfung Anhaltspunkte für eine Gefährdung der Interessen und Bedürfnisse der Bewohner vor, führt die zuständige Behörde eine umfassende Prüfung durch. Prüfergebnisse anderer Behörden, die nicht älter als ein Jahr sind, sind der Prüfung zugrunde zu legen.



Die Heimaufsicht ist befugt:

Grundstücke und Räume zu betreten; soweit diese einem Hausrecht der Bewohner unterliegen, nur mit deren Zustimmung,

Prüfungen und Besichtigungen vorzunehmen,

Einsicht in die Dokumentation über die Erfüllung der Anforderungen an den Betrieb in der jeweiligen Betreuungseinrichtung zu nehmen,



sich mit den Bewohnern sowie dem Beirat,

dem Vertretungsgremium oder der Vertrauensperson in Verbindung zu setzen,

bei pflegebedürftigen Bewohnern mit deren Zustimmung den Pflegezustand in Augenschein zu nehmen,

die Beschäftigten zu befragen.



Der Betreiber hat diese Maßnahmen zu dulden. Es steht der Heimaufsicht frei, zu ihren Prüfungen weitere fach- und sach- kundige Personen hinzuzuziehen. Diese sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.



§ 18 Absatz 4

Zur Gefahrenverhütung können Grundstücke und Räume, die einem Hausrecht der Bewohner unterliegen oder Wohnzwecken des Auskunftspflichtigen dienen, jederzeit betreten werden.

Der Auskunftspflichtige und die Bewohner haben diese Maßnahmen zu dulden.

Artikel 13 Abs. 1 GG wird eingeschränkt.



Anfechtungsklagen gegen Überwachungsmaßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Sie müssen daher eine Anfechtungsklage und ein verfahren nach § 80 Absatz 5 VwGO einleiten.



Die vorbezeichneten Maßnahmen sind auch zur Feststellung zulässig, ob eine Einrichtung eine Betreuungseinrichtung ist.

Also auch ambulante Wohnformen könne Besuche der Heimaufsicht bekommen!



§ 19 WTG regelt die Mittel der Überwachung

Die Heimaufsicht hat ein Ermessen! Daher muss sie immer den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz des POR berücksichtigen.



§ 19 WTG hat mehre "Eskalationsstufen"

Die Heimaufsicht hat diese Stufen "nach und nach zu erklimmen"!



1. Stufe: Beratung

Verbandsvertreter bitte hinzuziehen.



§ 19 Absatz 2 WTG

2. Stufe: Anordnungen

Kann dann aufgrund der festgestellten Mängel die Betreuung weiterer Bewohner nicht sichergestellt werden, kann für einen bestimmten Zeitraum die Aufnahme weiterer Bewohner untersagt werden. Wenn Anordnungen zur Beseitigung der Mängel nicht ausreichen, ist der Betrieb einer Betreuungseinrichtung zu untersagen.



§ 19 Absatz 3 WTG

3. Stufe: MDK Prüfung

Sind Mängel festgestellt worden, die eine gegenwärtige Gefahr für die Bewohner darstellen, so führt der MDK auf Ersuchen der Heimaufsicht eine Qualitätsprüfung durch.



§ 19 Absatz 4 WTG

4. Stufe: Personalaustausch

Dem Betreiber kann die weitere Beschäftigung der Einrichtungsleitung, eines Beschäftigten oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie die für ihre Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzen.



§ 19 Absatz 5 WTG

5. Stufe: Kommissarische Heimleitung:

Liegt Beschäftigungsverbot vor und hat Betreiber keine EL, kann die zuständige Behörde auf Kosten des Betreibers eine kommissarische Einrichtungsleitung für eine begrenzte Zeit einsetzen, wenn ihre sonstigen Befugnisse nicht ausreichen.



§ 19 Absatz 6 WTG

6. Stufe: Untersagung des Betriebes

Der Betrieb kann untersagt werden, wenn der Betreiber die Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme des Betriebs unterlassen oder unvollständige Angaben gemacht hat, Anordnungen zur Mängelbeseitigung nicht innerhalb der gesetzten Frist befolgt, oder Personen entgegen einem Beschäftigungsverbot beschäftigt.



§ 19 Absatz 8 WTG

Anfechtungsklagen gegen Mittel der Überwachung haben keine aufschiebende Wirkung.

Daher müssen Sie neben einer Klage auch einen Antrag nach § 80 Absatz 5 VwGO einreichen.



Überwachungsmaßnahmen

Die verschiedenen Überwachungsmittel sind nicht beliebig wählbar, sondern sind als gestaffeltes Instrumentarium zu begreifen. Der Gesetzgeber spricht in der Begründung von einem abgestuften, dem Prinzip der Verhältnismäßigkeit folgenden Verfahren (Frank Dickmann, Wohn- und Teilhabegesetz, C.H. Beck, München 2009, § 19 Rn. 1 a.E.; LT-Drucksache 14/6972, Seite 63).

Kontaktdaten





Kanzlei Dr. Ulbrich & Kaminski Hellweg 2 44787 Bochum

Telefon: 0234 579521 - 0

Fax: 0234 5795 21 – 21

Web: www.ulbrich-kaminski.de